

AGB der DoubleDutch GmbH

1. Die Offertstellung

Der Verkäufer offeriert dem Käufer / der Käuferin den Artikel zu aktuellen Preisen / zum aktuellen Kurs in Schweizer Franken (CHF) und mit Schweizer MwSt (aktuell 7.7%) ausgewiesen. Darin enthalten sind alle besprochenen Artikel und Accessoires sowie die Anlieferung (falls vom Kunde gewünscht). Die Offerte ist in der Regel 30 Tage gültig. Der Käufer / die Käuferin hat von der Offerte allfällig unerwünschte sowie fehlerhafte Artikel wegzustreichen oder additional gewünschte Artikel umgehend mitzuteilen. Die Offerte wird dann sofort revidiert und erneut zugestellt (idR via Email als PDF). Der Vertrag gilt als abgeschlossen wenn der Verkäufer die Zusage vom Käufer / von der Käuferin zur def. Offerte erhalten hat. Diese Zusage erfolgt schriftlich (dies kann ohne handschriftliche Signatur geschehen) via Email, SMS, WhatsApp oder eben auch herkömmlich auf schriftlichem Weg.

2. Akzeptieren des Vertrages

Mit der Mitteilung der Korrektheit einer Offerte sowie mit dem Zustellen der Akontozahlung (idR 50% vom Kaufpreis) akzeptiert der Käufer / die Käuferin diese vorliegenden AGB und die Auftragssumme. Allfällige Abzüge von der Akontorechnung werden nicht akzeptiert und wenn dennoch seitens des Kunden gemacht, von uns nachträglich (vor der Auslieferung) in Rechnung gestellt. Nachträglich bestellte Accessoires werden nicht mehr vertraglich erfasst und sind in einer separaten Rechnung oder bei Übergabe / Abholung am PayTerminal (EC-Karte), via TWINT oder in bar zu bezahlen.

3. Zahlungs-Modalitäten

Die Firma DoubleDutch & ReCargo stellt Rechnungen in elektronischer Form aus. Diese Rechnungen werden als PDF via Email zugestellt und werden entweder als Anzahlung / Schlusszahlung (50%/50%) oder als 100% Vorkasse gegen 3% Skonto (Abzug) ausgeführt. Wichtig: Die anfallenden Frachtkosten / Transportkosten sind nicht abzugsberechtigt bei Vorauszahlungen und auch so ausgewiesen. Die IBAN von unserer Hausbank (Postfinance) wird auf der Rechnung als IBAN-Nummer angegeben. Mit dieser Angabe ist eine Zahlung ausführ- und zustellbar. Bitte geben Sie als Begünstigten immer auch die Firma DoubleDutch GmbH an. Banken sind auf diese Angabe zwingend angewiesen und leiten keine Zahlung weiter bei denen dieses Eigentums-Detail fehlt!

Auslösen der Bestellung in der Produktion / Verzögerungen:

Die Bestellung des Käufers / der Käuferin wird erst ausgelöst wenn mindestens die Anzahlung bei uns verbucht worden ist. Der Kunde hat es demnach weitestgehend selber in der Hand wie rasch geliefert werden kann ... Wird die Zahlung trotz Angabe von Zahlungsfristen nicht getätigt, wird der Käufer / die Käuferin via Email ermahnt. Wenn innert 14 Tagen dennoch keinen Zahlungseingang festgestellt werden kann tritt die DoubleDutch als Lieferant vom Vertrag zurück und teilt dies ausdrücklich schriftlich mit. Wenn Fahrräder im Auftrag der Kunden von Fremdzulieferer bestellt werden - insbesondere von Marken, welche offiziell den CH-Markt nicht bedienen - so haften wir in keiner Art & Weise für deren Lieferverzögerungen oder allenfalls schlechten Service-Leistungen. Für Zulieferer, welche ausdrücklich KEINE Service-Dienstleistungen in der Schweiz anbieten, bieten wir keinerlei Gewähr und gehen keine Schadensminderungs- oder Vergütungskonzepte (VanMoof u.ä.) jedwelcher Art ein.

4. Lieferfristen und Lieferungsverzug

Die Liefertermine von unseren Produkten können in aller Regel relativ verbindlich mitgeteilt werden. Sie sind auf der Offerte schriftlich angegeben. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist eine Korrektur-Angabe des neuen Liefertermins unerlässlich. Allfällige Lieferverzögerungen werden vom Verkäufer mitgeteilt und entbinden den Käufer / die Käuferin nicht von der Vertragspflicht oder zu Entschädigungen und/oder anderen Vergütungen / Rabatten oder gar Rückzahlungen. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen, wie z. B. Pandemie-Situationen, Produktionsengpass oder -pause wegen Zulieferproblemen und/oder Produktions-Aufstockungen in der Saison, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, die auf die Fertigstellung von erheblichem Einuss sind, Streik, Aussperrung, etc., tritt Lieferungsverzug nicht ein. Auch sind spät angekündigte Lieferengpässe seitens unserer Lieferanten kein Grund, der DoubleDutch mit Sanktionen und/oder Entschädigungen anzudrohen. Werden von der DoubleDutch Exponate aus der Ausstellung verkauft, so hat der Kunde erst Anspruch auf den Artikel, sobald die DoubleDutch wieder einen adäquaten Ersatz für den Liquidationsartikel in der Ausstellung hat. Treten hierbei Lieferverzögerungen auf, ist der Kunde zu keinerlei Sanktionen berechtigt und darf auch keine Abzüge vom Preis erwarten oder allfällige Paragraphen aus dem Gesetzbuch gegen den Lieferanten ausspielen.

5. Änderungen im Lieferumfang / in der Ausführung

Durch die Hohe Dynamik der Fertigung bei unseren Zulieferanten können

leichte Produkte-Anpassungen vorkommen. Diese zielen aber iaR immer zugunsten des Kunden und sind kein Grund für Rügen seitens des Käufers / der Käuferin. Fertigungsmängel und Flüchtighkeitsfehler in der Produktion von Drittzulieferern sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Wird eine Drittfirma beauftragt, so werden die anfallenden Kosten dafür separat verrechnet oder im Kaufvertrag aufgeführt. Anlieferkosten sind idR in der Offerte vermerkt.

6. Lieferbereitstellung

Der Käufer / die Käuferin wird nach Eingang der Ware vom Verkäufer schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Diese Mitteilung kann mittels Brief, Email, Kurzmitteilung oder WhatsApp geschehen. Der Käufer hat innert angemessener Frist auf diese Mitteilung zu reagieren. Die Ablieferung des Artikels geschieht in aller Regel im Magazin der Firma DoubleDutch mit Sitz in 8400 Winterthur. Der Artikel wird von uns assembliert und vor der Übergabe an den Kunden / der Kundin genauestens geprüft / getestet. Wird eine Anlieferung des Artikels durch den Verkäufer oder durch eine Drittfirma beauftragt, so werden die anfallenden Kosten dafür separat verrechnet oder im Kaufvertrag aufgeführt. Anlieferkosten sind in aller Regel explizit in der Offerte vermerkt.

7. Abholung / Anlieferung

Der Artikel wird idR im Magazin der DoubleDutch an den Käufer / an die Käuferin übergeben. Dies gilt bei Selbstabholung. Bei der Übergabe wird auf alle anfallenden Besonderheiten und Eigenheiten des Artikels hingewiesen. Dem Käufer / der Käuferin wird dennoch dringend empfohlen, mit dem neu erworbenen Artikel (bei Fahrrädern) erste Fahrversuche ohne Passagiere und ohne Beladung auf einer verkehrsfreien Fläche durchzuführen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufgegenstandes gemäß den gesetzlichen Regeln vor. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache herausverlangen, sofern er vom Vertrag zurückgetreten ist. Die Ware bleibt / bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma DoubleDutch GmbH.

9. Gewährleistung / Garantie

Der Verkäufer leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit für eine Zeit von zwei Jahren ab Auslieferdatum. Bei gebrauchten Kaufgegenständen wird die Gewährleistung des Verkäufers auf ein Jahr begrenzt oder erlangt Gültigkeit nach den tatsächlich gemachten Garantie-Verpflichtungen auf dem Kaufvertrag / auf der Kaufquittung. Die dem Käufer bei Übergabe des Kaufgegenstandes bekannten Mängel und Abnutzungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Garantie ist auf der separaten Garantiekarte geregelt. Bei Sonderbauten aller Art kann zudem ein ausdrücklicher Haftungsausschluss (s. unten) vereinbart werden.

10. Haftungsausschluss

Garantiepflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass das Rad / der Artikel unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht (durch nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch / Beladung) oder auf Veranlassung des Käufers in den Kaufgegenstand Teile angebaut worden sind, die zu dem gerügten Mangel geführt haben oder der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Bei Sonderanfertigungen (Cargoboxen / Units) aller Art, welche wir auf fertige Chassis (wie bei Urban Arrow u.ä.) verbauen, lehnen wir jegliche Haftung seitens der Kundschaft ab. Dies ist in Absprache mit unseren Zulieferanten zwingend.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist 8400 Winterthur.

DoubleDutch GmbH | ReCargo
Sjoerd van Rooijen
Schröckel-Areal
Hermann-Strasse 11
CH-8400 Winterthur

Tel. 0041 -52 -722 40 50

info@doubledutch.ch
info@recargo.ch

www.doubledutch.ch
www.recargo.ch